

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Schretstaken
(Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. November 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schretstaken erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde heißt Schretstaken.
- (2) Das Wappen zeigt „In Gold ein schräglinker blauer Wellenbalken, oben ein grüner Laubbaum mit schwarzem Stamm, unten eine schräglinks gestellte grüne Saufeder, überdeckt von einem nach links gewendeten springenden schwarzen Keiler mit silbernen Hauern.“
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf grünem, oben und unten unweit des Randes mit schmalen gelben Streifen versehenen Flaggentuch das Gemeindewappen von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schretstaken – Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (5) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,- €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einer Höhe von 500,- €, Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,- €, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,

5. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,- €,
6. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,- €, unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,- €,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten
11. ;Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Breitenfelde kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss:**

Zusammensetzung:	3 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Planungs- und Bauausschuss:**

Zusammensetzung:	5 Mitglieder Dem Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gemäß § 46 Abs. 2 GO angehören.
Aufgabengebiet:	Bauleitplanung, Dorfentwicklung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Abwasserbeseitigung, Straßen- und Wegeangelegenheiten.

c) Kultur-, Jugend- und Sportausschuss:

Zusammensetzung:	5 Mitglieder Dem Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gemäß § 46 Abs. 2 GO angehören.
Aufgabengebiet:	Angelegenheiten der Jugend, der Senioren und des Sports, Dorfzeitung, Kulturveranstaltungen.

- (2) Für jeden Ausschuss, in den Mitglieder einer Fraktion gewählt sind, wird auf Vorschlag der Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt, das der Gemeindevertretung angehört. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesene Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten - „ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.1.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.12.2003 erteilt.

Gemeinde Schretstaken
Der Bürgermeister

Schretstaken, den 11.12.2003



Püst
.....
Püst
Bürgermeister